

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 25 (1917)

**Heft:** 7

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung - Sitzung vom 28. Februar 1917

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

portkolonne für die Dislozierung der Patienten innerhalb der Sanitätsanstalt.

Durch die vorgesehene Teilung der zu starken Kolonnen und durch Hinzuziehen von Samaritern als Ergänzung für die Transportkolonne werden wir die nötigen Zahlen ohne Schwierigkeit erhalten können.

Eine weitere Umgestaltung haben die Sanitätszüge und die Armeesanitätsanstalten in bezug auf Zuteilung des weiblichen Pflegepersonals erhalten, indem zu den 20 Sanitätszügen der schweiz. Bundesbahnen je 10 ausgebildete Pflegerinnen und 10 Samariterinnen zugeteilt werden. Das Verhältnis für die Rätische Bahn und die Turcabahn gestaltet sich in bezug auf Berufs- und Hilfs-

pflegerinnen im Verhältnis von 5 zu 5 resp. 3 zu 2. Nach Abzug dieser Schwestern sollen die Sanitätsanstalten Detachements zu je 20 Schwestern und 20 Samariterinnen erhalten. Wenn nun auch zu hoffen ist, daß unser Land vom eigentlichen Krieg verschont bleiben wird, so ist mit dieser Einrichtung dem sehnlichen Wunsche der Samariter nach Betätigung in billiger Weise Rücksicht getragen.

Die Sitzung fand ihren Schluß mit der Mitteilung, daß das Zentralsekretariat infolge Kündigung gezwungen ist, sein Domizil auf Anfang Mai zu wechseln und dasselbe an die Schwanengasse 9 zu verlegen.

---

### Schweizerischer Samariterbund.

**Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. — Sitzung vom 28. Februar 1917.**

1. Die Statuten der Sektionen Interlaken, Goldau, Brunnen-Ingenbohl, Bern-Nordquartier, Weßlingen, Mazingen-Stettfurt-Häuslenen wurden genehmigt.
2. In den schweiz. Samariterbund wurden aufgenommen die Sektionen Mazingen-Stettfurt-Häuslenen und Brunnen-Ingenbohl. B.

---

### Hunde als Blindenführer.

Der deutsche Verein für Sanitätshunde, der schon über 3000 Sanitätshunde ins Feld geschickt hat, wo sie sich aufs trefflichste bewährten, hat sich ein neues Ziel gesteckt: geeignete Hunde als Führer für erblindete Invalide auszubilden. Die Frage, welche Hunde sich am besten für diesen Führerdienst eignen, ist von dem Verein sorgfältig geprüft worden. An bestimmte Rassen ist man dabei nicht unbedingt gebunden, doch kommen vornehmlich Pudeln und deutsche Schäferhunde in Betracht. Der erblindete Hauptmann a. D. Knispel, der sich bereits eines Hundes als Führer bedient und Sachverständiger auf dem Ge-

biete der Hundedressur ist, hält jedoch den deutschen Schäferhund für den geeignetsten. „Er ist ruhig, scharf, hat Nase und ist kein Stromer oder Hundebißer.“ Im Volke als „Polizeihund“ oder „Wolfshund“ bekannt, wirkt schon allein seine Gegenwart schützend.

Das Abrichten für den Kriegsblindendienst muß sehr sorgfältig geschehen. Der Hund muß seinen Herrn richtig leiten lernen, muß Hindernissen so ausweichen, daß er auch dabei den Blinden führt und muß auch in verkehrsreichen Städten völlig „straßensicher“ sein, so daß er seinen Herrn auch über die viel befahrenen Straßen und Plätze leiten kann.